

**Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 29.06.2010
Erweiterung der Satzung um den Steuertatbestand von Bordellen und
ähnlichen Einrichtungen**

Vorlage zur Sitzung des Gemeinderates am 24.10.2011

TOP 17 öffentlich

Vorschlag:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses die Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung in der als Anlage 1 beige-fügten Fassung

Sachverhalt, Begründung, Finanzierung und Folgekosten:

Der Gemeinderat hat am 29.06.2010 eine vollständige Neufassung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen; diese ist am 01.10.2010 in Kraft getreten.

Aufgrund geänderter Gegebenheiten (Ansiedlung eines Bordells oder ähnlichen Einrichtungen) bedarf es einer Satzungsergänzung bzw. Änderung.

Die Vergnügungssteuersatzung vom 29.06.2010 wird deshalb in § 2 ergänzt und zwar um den Abs. 4.

Der neue Besteuerungstatbestand lautet wie folgt:

Das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 3 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Bordellen, sowie ähnlichen Einrichtungen.

Es wird vorgeschlagen die Steuer für Bordelle und ähnliche Einrichtungen, entsprechend den in § 6 Abs. 3 bereits in der Vergnügungssteuersatzung geregelten Besteuerungstatbestände nach Veranstaltungsfläche zu erheben und zwar wie folgt:

je angefangene 10 m² benutzten Raumes = 25,00 €

Des weiteren wird empfohlen, das Inkrafttreten der Satzungsänderung auf 01.01.2012 zu beschließen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass zur Zeit in Baden-Württemberg die Städte Konstanz, Leinfelden-Echterdingen und Weinheim auch Bordelle oder ähnliche Einrichtungen besteuern.



Huber
Abteilungsleiter



Landwehr
Stadtkämmerer



Geinert
Oberbürgermeister